



Statut des Vereines

## “Sled Dog - Huskyranch“

## Gründungsmitglieder:

Obfrau: Natascha Zauner

Finanzverwaltung/Kassier: Martin Zauner

Schriftführer: Christian Hager

Beschlossen in der Gründungs-Mitgliederversammlung vom 31. 10. 2015

Hierfür zeichnen als Gründungsmitglieder und erklären gleichzeitig den Eintritt in den Sled Dog - Huskyranch-Verein.

.....  
**NATASCHA ZAUNER**

Obfrau

.....  
**MARTIN ZAUNER**

Finanzverwaltung/Kassier

.....  
**CHRISTIAN HAGER**

Schriftführer

# Inhalt

1. Name und Sitz.....	4
2. Zweck.....	4
3. Gemeinnützigkeit.....	6
4. Mittel zur Erreichung der Vereinsziele .....	6
5. Arten der Mitglieder .....	7
6. Rechte für ordentliche Mitglieder .....	8
7. Rechte für außerordentliche Mitglieder .....	8
8. Rechte für Ehrenmitglieder .....	8
9. Erwerb der Mitgliedschaft .....	8
10. Beendigung der Mitgliedschaft .....	9
11. Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	9
12. Vereinsorgane .....	10
13. Generalversammlung .....	10
14. Aufgaben der Generalversammlung.....	11
15. Der Vorstand.....	11
16. Aufgabenkreis des Vorstandes .....	12
17. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder.....	12
18. Die Rechnungsprüfer .....	13
19. Das Schiedsgericht.....	13
20. Auflösung des Vereins .....	13
21. Gerichtsstand.....	14

## 1. Name und Sitz

- 1.1. Der Verein führt den Namen »Sled Dog - Huskyranch«.
- 1.2. Er hat seinen Sitz in Feldkirchen/Donau (Österreich) und erstreckt seine Tätigkeit auf den internationalen Raum.
- 1.3. Die Errichtung von Zweigvereinen wird nicht ausgeschlossen.

## 2. Zweck

**Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn ausgerichtet und stellt sich folgenden Aufgaben:**

- 2.1. Kontakt und Freundschaftspflege aller Sled Dog interessierenden Personen.
- 2.2. Teilnahme an Wettkämpfen und Veranstaltungen im In- und Ausland.
- 2.3. Teilnahme an Trainings und Kursen.
- 2.4. Schulungen und tiergestützte Interventionen in Form von Einzel- und Gruppensettings sowie Team-Buildings-Seminaren.
- 2.5. Der Verein ist zuständig für die Ausbildung, Betreuung, Pflege und Vermietung von Tieren, sowie die Beratung hinsichtlich artgerechter Haltung und Ernährung von Tieren mit Ausnahme der den Tierärzten vorbehaltenen diagnostischen und therapeutischen Tätigkeiten.
- 2.6. Der Einsatz der tiergestützten Therapie (TGT) und die tiergestützten Interaktionen (TGI) werden nach modernen Erkenntnissen der Ethnologie zur Unterstützung von gesunden, bedürftigen und beeinträchtigten (körperlich und geistig), sowie sozial auffälligen Personen ausgeführt. Durch eine genaue Konzeption wird die Entwicklung und Förderung der genannten Personen wie folgt durchgeführt:
  - a.) Die pädagogischen und sozialintegrativen Angebote mit Tieren werden bewusst geplant. Kinder und Jugendliche, Erwachsene und ältere Personen, welche kognitive, sozial-emotionale und motorische Einschränkungen aufweisen, sowie Verhaltensstörungen gehören zu den Förderschwerpunkten. Auch Maßnahmen zur Rehabilitation, Präventivprogramme und gesundheitsfördernde Aspekte werden berücksichtigt.
  - b.) Das tiergestützte Setting hilft beeinträchtigten Personen bei der Linderung des persönlichen Leidensdrucks, sowie körperlich als auch geistig.
  - c.) Körperliche, kognitive und emotionale Funktionen sollen erhalten oder verbessert werden.
  - d.) Förderung und Unterstützung in der Aktivitäts- und Handlungsplanung. Ressourcenorientiertes Arbeiten bei der Durchführung und beim Aufbau und Erhalt der Fertigkeiten z.B. Mobilitätstraining.
  - e.) Partizipation in allen Lebensbereichen und Erreichung einer möglichst hohen Compliance bei den Klienten\_innen.
  - f.) Die Subjektivität jedes einzelnen wird wahrgenommen und das Wohlbefinden wird verbessert.

- g.) Phantasie anregen, Kreativität fördern, Begabungen hervorheben, Bildung näher bringen, Kommunikation fördern und Lebensfreude steigern für Personen in Notsituationen (Tiergestützte Therapie in der Erlebnispädagogik, Vermittlung von Lebensfreude in situativen, chronischen gelernten oder anstauenden Hilflosigkeitssituation z.B. Kriegsflüchtlinge, Traumatisierungen)
  - h.) Eine individuelle Zielformulierung für den Einsatz des Begleittiers, angepasst an den aktuellen Förderplan oder der spezifischen Förderplanung oder nach Wunsch und Möglichkeiten der/des Klientin\_in. Eine exakte Herausforderung der Ressourcen und Bedürfnisse an der individuellen Symptomatik oder Krankheitsbild wird fokussiert und herausgearbeitet (multiprofessionelle Zusammenarbeit mit den jeweiligen Institutionen und/oder Therapeuten, Psychologen, Eltern).
  - i.) Elternarbeit
  - j.) Im Rahmen der Einsätze des Mensch-Tier-Teams wird die ganzheitliche Betrachtung der Sachlage in einer systematischen Vollständigkeit unter Berücksichtigung aller Teile sowie in der Gesamtheit ihrer Eigenschaften und Beziehungen untereinander gesehen
- 2.7. Regelmäßige Weiterbildungen von Mensch und Hund, sowie Tieren im Rahmen einer Basisausbildung nach modernen Erkenntnissen der Ethnologie. Das Arbeiten mit gewaltfreien Interventionen wird vorausgesetzt (z.B. gewaltfreie Kommunikation nach Marshall Rosenberg). Weitere Voraussetzungen sind:
- a) Verständnis für unsere Arbeit (Menschen Impulse, Lernhilfen und Begleitung anzubieten, die Liebe zu den Tieren und Menschen, die Lebenseinstellung und das Lebensgefühl unsererseits).
  - b) Wir möchten eine konstruktive Auseinandersetzung mit dem eigenen Gesprächsverhalten, der persönlichen Haltung und dem eigenen Menschbild, sowie Verständnis und Wertschätzung für unsere Tiere, im Verhalten genauso wie in der Kommunikation.
  - c) Wir setzen eine einfühlsame, wertschätzende und aufrichtige Kommunikation im Umgang mit uns selbst, unseren Tieren und anderen voraus.
  - d) Wir unterstützen die Stärkung des Selbst, das heißt der Fähigkeiten zur Selbstwahrnehmung, Selbstreflexion, Selbsteinfühlung, Selbstmitgefühl, Selbstachtung, Selbstfürsorge, Selbstwertschätzung, Selbstverantwortung, Selbstbestimmung und Selbstführung.
  - e) Wir tragen zur Stärkung der Fähigkeiten Empathie, zum Standpunkt- und Perspektivenwechsel und zum Mitgefühl bei.
- 2.8. Durch die Informationsweitergabe neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse und durch Weitervermittlung der Information an die Kinder- und Jugendlichen, Erwachsenen, Senioren und beeinträchtigten Personen über die positiven Auswirkungen der TGT und deren Umsetzung in der Mensch-Tier-Beziehung bleiben wir auf den aktuellsten wissenschaftlichen Standpunkt und vertreten diesen auch gegenüber unserem Klientel.
- 2.9. Kontaktaufnahme und Vermittlung von geprüften Therapiebegleithundeteams, als auch Vermittlung von Teams zur sozialen Interaktion (Interaktionshundeteams) an Instituten für welche die Arbeit mit tiergestützte Therapie (TGT) von Interesse ist (Alten- und Pflegeheime, sonderpädagogische Zentren, Kinder und Jugendhilfe, private sozialpädagogische Institutionen, Kindergärten, Schulen, Krankenhäuser, Rehabilitationszentren, Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigung, sowohl physisch als auch psychisch, Firmen, Gemeinden etc).

- 2.10. Ausbildungen, vereinsinterne Prüfungen, Vermittlung und Einsatz anderer geeigneter Therapietiere wie z.B. Kleintiere als auch der Mensch-Hunde-Teams zur sozialen Interaktion
- 2.11. Internationale Zusammenarbeit mit Personen und Institutionen, die im Bereich der TGT und des Schlittenhundesports tätig sind.
- 2.12. Förderung des Bekanntheitsgrades von TGT und deren Wirksamkeit in der Gesellschaft (Mensch-Tier-Beziehung).
- 2.13. Vermittlung neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse im Umgang mit Hunden im Speziellen, in der Hundehaltung und im Hundeverhalten durch Information an Kinder, Erwachsene, Senioren und beeinträchtigte Menschen zum Zweck der Gefahrenprävention (z.B. Besuche in Kindergarten, und Schule).
- 2.14. Beratung und individuelle Betreuung im kynologischen Fachbereich für Hundehalter, die sich für TGT bzw. TGI interessieren.

### 3. Gemeinnützigkeit

- 3.1. Der Verein ist gemeinnützig.
- 3.2. Er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche, sondern ausschließlich und unmittelbar die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3.3. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereines weder die eingezahlten Beträge zurück, noch haben Sie irgendeinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.
- 3.4. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### 4. Mittel zur Erreichung der Vereinsziele

**Als Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes dienen ideelle und materielle Mittel:**

- 4.1. Als ideelle Mittel dienen:
  - a) Der Einsatz von Mensch-Tier-Teams in allen therapeutischen, pädagogischen und gesundheitsfördernden, sozialintegrativen und präventiven Settings zur Verbesserung der Lebensqualität, der Kommunikation, der Mobilitätsförderung, Steigerung sozialer Interaktionen, Förderung der Wahrnehmung und der Sensibilität, sowie aller genannten Zielvorstellungen.
  - b) Die Projektierung, Planung, Organisation und Durchführung der vereinspezifischen Aktivitäten in aus sich ergebenden aller genannten sozialen Zielbereichen wie z.B. Schulen, Kindergärten, Integrationseinrichtungen, Betreuungswohneinheiten, Einrichtungen der Kinder und Jugendhilfe, Kliniken und anderen medizinisch geführten Einrichtungen.
  - c) Die Projektierung, Planung, Organisation und Durchführung vereinspezifischer Aktivitäten in aus sich ergebenden aller im genannten sozialen Zielbereichen im eigenen Vereinsgelände und Umland.

- d) Die Projektleitung, Planung, Organisation und Durchführung vereinspezifischer Aktivitäten die als Betreuung. Insbesondere Animation und Motivation von pädagogischen Zielgruppen im Rahmen der Erlebnis- und Sozialpädagogik zu sehen sind.
- e) Die Zusammenkünfte der Mitglieder.
- f) Die Projektierung, Planung, Organisation und Durchführung von Informationsveranstaltungen, „Spezial Events“, Ausstellungen, Vorträgen, Versammlungen und Pressemitteilungen im Rahmen der TGT.
- g) Die Projektierung, Planung, Organisation und Durchführung von Informationsveranstaltungen, „Spezial Events“, Ausstellungen, Vorträgen, Versammlungen bezüglich den Bereichen Tierschutz und allgemeiner Tierhaltung als auch alternativer Behandlungsmethoden beim Tier.
- h) Die Projektierung, Planung, Organisation und Durchführung von Informationsveranstaltungen, „Spezial Events“, Ausstellungen, Vorträgen, Versammlungen bezüglich der Bildung von Mensch und Tier.
- i) Der Webpräsenz.
- j) Regelmäßige Zusammenkünfte der Mitglieder zum Erfahrungsaustausch sowie gemeinsame Unternehmungen zum Sozialisierungstraining unserer Hunde.
- k) Die internationale Unterstützung, Erfahrungsaustausch, Informationsveranstaltungen und Kooperation sowie gemeinsame Schulungen mit anderen Organisationen gleicher oder ähnlicher Zielsetzungen im In- und Ausland.

4.2. Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch:

- a) Beitrittsgebühren und Mitgliederbeiträge
- b) Spenden
- c) Subventionen und sonstige Beihilfen öffentlicher und/oder privater Institutionen
- d) Erträge aus Veranstaltungen
- e) Werbung jeglicher Art
- f) Abschluss von Sponsorenvereinbarungen
- g) Durchführung von Trainingslagern, Schulungen, Seminaren und Lehrgängen
- h) Förderung der Zusammenarbeit, der Entstehung und Aufrechterhaltung freundschaftlicher Beziehungen zu Vereinen gleicher Zielsetzung
- i) Mildtätige Zwecke

## 5. Arten der Mitglieder

**Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.**

- 5.1. Der Verein ist mitglieder- und veranstaltungsorientiert.
- 5.2. Mitglieder können physische und juristische Personen ohne Unterschied werden. Sie gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- 5.3. Ordentliche Mitglieder sind jene, die, die Vereinsszene unterstützen und fördern, welche sich auch dazu verpflichten die Vereinsziele zu erreichen (kostenlose Mithilfe bei Veranstaltung). Ordentliche Mitglieder verpflichten sich einmal jährlich den Mitgliedsbeitrag zu entrichten ohne daraus besondere Rechte entstehen.

- 5.4. Um den Verein besonders verdienten Mitgliedern kann auf Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Diese kann auch mit einer Ehrenfunktion verbunden werden.

## 6. Rechte für ordentliche Mitglieder

### Rechte für ordentliche Mitglieder sind:

- 6.1. Einladung zur Generalversammlung.
- 6.2. Kostenlose Teilnahme an einer vom Verein ausgeschriebenen Veranstaltung ausgenommen Gastronomie z.B.: Wandertag.
- 6.3. Die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages eröffnet den ordentlichen Mitgliedern keine besonderen Rechte.

## 7. Rechte für außerordentliche Mitglieder

### Rechte für außerordentliche Mitglieder sind:

- 7.1. Außerordentliche Mitglieder entrichten den Mitgliedsbeitrag gestaffelt nach einer konkreten Gegenleistung, welche der entsprechende Tätigkeit zugeordnet wird.
- 7.2. Die Mitgliedschaft endet automatisch ein Jahr nach dem Eintrittsdatum.
- 7.3. Außerordentliche Mitglieder haben aufgrund des geringfügigen inkludierten Mitgliedsbeitrages, keine gesonderte weitere Ansprüche gegenüber dem Verein.

## 8. Rechte für Ehrenmitglieder

### Rechte für Ehrenmitglieder sind:

- 8.1. Einladung zur Generalversammlung.
- 8.2. Kostenlose Teilnahme an einer vom Verein ausgeschriebenen Veranstaltung ausgenommen Gastronomie z.B.: Wandertag.

## 9. Erwerb der Mitgliedschaft

- 9.1. Über die Aufnahme ordentlicher oder außerordentlicher Mitglieder entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 9.2. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung.
- 9.3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.



- 9.4. Vor Entstehung des Vereines erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch den (die) Gründer. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereines wirksam.
- 9.5. Der Mitgliederbeitrag wird vom Vorstand festgesetzt.
- 9.6. Wenn der jährliche Mitgliedsbeitrag nicht rechtzeitig bezahlt ist, ruhen die Mitgliedsrechte.
- 9.7. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.

## **10. Beendigung der Mitgliedschaft**

- 10.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- 10.2. Der freiwillige Austritt ist jeweils zum Ende eines Kalenderjahres zulässig und erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Diese muss mindestens vier Wochen vor dem Austrittstermin zugegangen sein; erfolgt sie später, ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- 10.3. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- 10.4. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- 10.5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

## **11. Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 11.1. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- 11.2. Mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Versammlung verlangen.
- 11.3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte.
- 11.4. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- 11.5. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

## 12. Vereinsorgane

### Die Organe des Vereins sind:

- 12.1. Generalversammlung
- 12.2. Vorstand
- 12.3. Rechnungsprüfung
- 12.4. Schiedsgericht

## 13. Generalversammlung

- 13.1. Die ordentliche Generalversammlung findet alle drei Jahre statt.
- 13.2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten (siehe § 6 Abs.1 und § 8 Abs.1) Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.
- 13.3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- 13.4. Anträge zur Generalversammlung sind spätestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- 13.5. Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 13.6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- 13.7. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer Vertreter (siehe Abs. 6) beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- 13.8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 13.9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

## 14. Aufgaben der Generalversammlung

**Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:**

- 14.1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- 14.2. Beschlussfassung über den Voranschlag;
- 14.3. Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer; Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern und Rechnungsprüfern mit dem Verein;
- 14.4. Entlastung des Vorstandes;
- 14.5. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- 14.6. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- 14.7. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
- 14.8. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen;

## 15. Der Vorstand

- 15.1. Der Vorstand besteht aus dem Obmann und seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Kassier.
- 15.2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- 15.3. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- 15.4. Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- 15.5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 15.6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 15.7. Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

- 15.8. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.
- 15.9. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
- 15.10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

## 16. Aufgabenkreis des Vorstandes

**Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:**

- 16.1. Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- 16.2. Vorbereitung der Generalversammlung;
- 16.3. Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;
- 16.4. Verwaltung des Vereinsvermögens;
- 16.5. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- 16.6. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines;

## 17. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 17.1. Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmannes und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (= vermögenswerte Dispositionen) des Obmannes und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit außerdem der Genehmigung der Generalversammlung.
- 17.2. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von dem in § 15 Abs.1 genannten Funktionären erteilt werden.
- 17.3. Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 17.4. Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.

- 17.5. Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- 17.6. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- 17.7. Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes, des Schriftführers und des Kassiers ihre Stellvertreter.

## 18. Die Rechnungsprüfer

- 18.1. Die "zwei" Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von "drei" Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- 18.2. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- 18.3. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen über die Bestellung, die Abwahl und den Rücktritt der Organe sinngemäß (§15 Abs. 8 - 10).

## 19. Das Schiedsgericht

- 19.1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.
- 19.2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb 5 von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- 19.3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## 20. Auflösung des Vereins

- 20.1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 20.2. Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

- 20.3. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zu verwenden.
- 20.4. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Sicherheitsdirektion schriftlich anzuzeigen. Er ist auch verpflichtet, die freiwillige Auflösung innerhalb derselben Frist in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.

## 21. Gerichtsstand

Gerichtsstand des Vereines ist Urfahr Umgebung.

